

1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Kreisjugendrings Kitzingen

Grundsätzliches

Der Kreisjugendring Kitzingen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Kitzingen Mitglied sind, sowie deren Gliederungen, sonstige freie oder nicht kommunale Träger von Jugendhilfemaßnahmen und Einrichtungen im Kreis Kitzingen, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

1.2 Form der Antragstellung

Der Antrag ist auf dem jeweils aktuellen Formblatt des Kreisjugendrings in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Internetseite des KJR Kitzingen unter www.kjr-kitzingen.de verfügbar oder können über die Geschäftsstelle des KJR angefordert werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. **Der Antragsteller übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.**

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen (ausgenommen Titel 6 und 7):

- Kostenaufstellung (Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich, jedoch sind diese gemäß Antragsformular gewissenhaft aufzulisten und 5 Jahre aufzubewahren.)
- Bericht mit genauer Stundenaufstellung, ggf. Zielsetzung Methode
- Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter, Unterschrift (nicht mit Bleistift ausfüllen!))
- Ausschreibung/Einladung
- Weitere Anlagen sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt
- Bezuschusst werden nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen. Die Antragstellung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme. Bei Titel 7 ist ein Vorantrag zu stellen.
- Für jede Maßnahme darf nur ein Antrag gestellt werden.
- Die Originalbelege sind nicht mit einzureichen, sondern bei der/dem Antragsteller/in zu verwahren. Im Bedarfsfall sind im KJR die Originalbelege vorzulegen (siehe auch Verwendungsnachweis).

1.3 Antragsfristen

Anträge müssen bei den Titeln 2, 3 und 7 bis spätestens 6 Wochen, gerechnet ab dem letzten Tag der Maßnahme, beim KJR eingegangen sein (Poststempel).

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung vor Ablauf der Frist um 2 Wochen möglich. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Anträgen wird der Antragsteller informiert. Es gilt eine Nachfrist von 4 Wochen.

Anträge die zu spät eingereicht werden oder deren Nachbearbeitungszeit überschritten wird, werden abgelehnt.

Bei Titel 7 ist eine formlose Voranmeldung mindestens 6 Wochen vor der Maßnahme mit einem Finanzierungsplan, der erwarteten Teilnehmerzahl, sowie der Beschreibung der Maßnahme notwendig.

Zuschussanträge der Titel 4, 5 und 6 sind bis spätestens 31. Oktober (Zeitraum: 01. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres) des Jahres einzureichen.

1.4 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Alkoholische Getränke, Nikotin und Flaschenpfand sind **NICHT** bezuschussbar.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG, 1.11) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
- Angemessene Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Ggf. Honorare nach den KJR-Richtlinien und angemessene Referentenkosten (Honorare für externe Referenten sind in voller Höhe anrechenbar. Externe Referenten müssen bei Antragstellung als solche gekennzeichnet werden.)
- ggf. Raummieten
- ggf. weitere Sachkosten

1.5 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den aktuellen Zuschussrichtlinien.

Änderungen der Zuschussrichtlinien sind durch die Vollversammlung des KJR möglich. Die Informationspflicht liegt beim Antragsberechtigten.

Ein Einzelzuschuss kann maximal den Höchstförderbetrag des jeweiligen Titels ergeben.

Es ist nur eine Bezuschussung bis zur Höhe des entstandenen Defizits möglich.

1.6 Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.

1.7 Rechnungsjahr (Haushaltsjahr)

Ein Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Anträge die nach dem 15. November eingehen, können durch Vorstandsbeschluss in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden.

1.8 Bewilligungsbescheid/Widerspruch bei Ablehnung

Der/die Antragsteller/in erhält eine schriftliche Bestätigung über Art und Umfang der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den KJR. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim KJR eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll wenn nötig einen aktualisierten Zuschussantrag beinhalten. Über Zweifelsfälle entscheidet der KJR-Vorstand.

1.9 Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto des/der Antragsteller/in.

Auszahlungen werden nur auf ein Jugendkonto der antragstellenden Jugendorganisation überwiesen. Im Falle eines eigenen Jugendtats kann der Zuschuss auch auf das Bankkonto des Erwachsenenbereichs der Organisation überwiesen werden.

Beträge unter 10,00 € werden nicht ausbezahlt.

Die Auszahlung der Zuschüsse der Titel 4, 5 und 6 erfolgt erst nach dem 01.11. eines jeden Jahres.